

Bisherige Fassung.

Die Bezirks- und Kreisausschüsse fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bilden sich bei der Entscheidung über die Höhe einer Summe oder Haftstrafe mehrere Meinungen, von denen keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die höchste Summe oder Haftstrafe abgegebenen Stimmen den für die nächst geringere abgegebenen so lange zugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Lebensalter: der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, giebt dieser seine Stimme zuerst ab.

Befugungen, die nur die Leitung des Verfahrens betreffen, erläßt der Vorsitzende allein, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 4.

Das Oberverwaltungsgericht hat seinen Sitz in Dresden. Es wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten (§ 11) und Räten besetzt.

§ 5.

Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichtes werden auf Vorschlag des Gesamtministeriums vom König auf Lebenszeit ernannt und müssen zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein.

Nach seiner Errichtung ist das Oberverwaltungsgericht jedesmal vor Besetzung einer Rathsstelle mit seinem Gutachten zu hören.

Die Stelle eines Mitgliedes darf, vorbehaltlich des § 102, nicht als Nebenamt verliehen werden.

Bestehen für die Mitglieder verschiedene Gehaltsklassen, so rücken sie darin nach ihrem Dienstalter auf.

Das Aufrücken in höhere Dienststellen ist nicht an das Dienstalter gebunden.

§ 6.

Anstellungs- und Dienstbehörde des Oberverwaltungsgerichtes ist das Gesamtministerium. Im übrigen

Neue Fassung.

Bilden sich bei der Entscheidung über die Höhe einer Summe oder Haftstrafe mehrere Meinungen, von denen keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die höchste Summe oder Haftstrafe abgegebenen Stimmen den für die nächst geringere abgegebenen so lange zugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem **Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter**: der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, giebt dieser seine Stimme zuerst ab.

Befugungen, die nur die Leitung des Verfahrens betreffen, erläßt der Vorsitzende allein, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 4.

Das Oberverwaltungsgericht hat seinen Sitz in Dresden. Es wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt.

§ 5.

Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichtes werden auf Vorschlag des Gesamtministeriums vom König auf Lebenszeit ernannt und müssen zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein.

Nach seiner Errichtung ist das Oberverwaltungsgericht jedesmal vor der Besetzung einer Rathsstelle mit seinem Gutachten zu hören.

Die Stelle eines Mitgliedes darf, vorbehaltlich des **§ 97**, nicht als Nebenamt verliehen werden.

Bestehen für die Mitglieder verschiedene Gehaltsklassen, so rücken sie darin nach ihrem Dienstalter auf. **Hat ein Mitglied vor seinem Eintritt in das Oberverwaltungsgericht einen höheren Gehalt bezogen, als ihm hiernach zukommt, so wird ihm der Mehrbetrag so lange und insoweit gewährt, als die Summe beider Beträge den Höchstbetrag des Gehaltes eines Rathes des Oberverwaltungsgerichtes nicht übersteigt.** Das Aufrücken in höhere Dienststellen ist nicht an das Dienstalter gebunden.

§ 6.

Anstellungs- und Dienstbehörde des Oberverwaltungsgerichtes ist das Gesamtministerium. Im übrigen wird